

**FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG
für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde
St. Maria Immaculata Kaunitz- 33415 Verl-Kaunitz**

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Marien in Kaunitz hat mit Beschluss vom 25.10.2023 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Überweisung. Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 25.10.2023 nach erteilter kirchenaufsichtlicher und staatsaufsichtlicher Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.03.2022 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I	<u>Grabnutzungsgebühren</u>	Betrag
1.	<u>Reihengrabstätten s. Satzung § 12, Abs. 2a</u>	
1.1	Verstorbene unter 5 Jahre (Ruhefrist/Nutzungsrecht 25 Jahre für Sarg und Urne)	
1.1.1	Erdbestattung je Grabstelle	135,00 €
1.1.2	Urnenbestattung je Grabstelle	60,00 €
2	<u>Wahlgrabstätten s. Satzung § 12, Abs 2b/2c</u>	
2.1	Verstorbene ab 5 Jahre (Ruhefrist/Nutzungsrecht 30 Jahre für Sarg und Urne)	
2.1.1	Erdbestattung je Grabstelle (Gruffen)	660,00 €
2.1.2	Urnenbestattung (Nutzungsrecht: 30 Jahre) je Grabstelle (Gruffen)	660,00 €
2.1.2.1	Zusätzliche Urnenbeisetzung im Wahlgrab	660,00 €
2.2	<u>Sonstige Gebühr</u>	
2.2.1	Vorhandene Grabeinfassung für Urnen-Wahlgräber	190,00 €

2.3.	<u>Grabstätten mit eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten (Sonderformen) s. Satzung § 12, Abs. 2d</u>	
2.3.1	„Waldsteinia“	
2.3.1.1	Urnenbestattungen (Ruhefrist/Nutzungsrecht 30 Jahre Urne) je Grabstelle	2.710,00 €
2.3.2	„Lignum“	
2.3.2.1	Erdbestattungen (Ruhefrist/Nutzungsrecht 30 Jahre Sarg) je Grabstelle	2.860,00 €
2.3.3	„Am Kreuz“	
2.3.3.1	Gemeinschaftsgrabfeld für Urnen- und Erdbestattungen (Ruhefrist/Nutzungsrecht 30 Jahre)	
	Grabstelle	2.660,00 €
	+ Stele (bei Erdbestattung)	1.150,00 €
	+ Grabplatte (Ahornform) (bei Urnenbestattung)	970,00 €
3.	Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.	
4.	Nacherwerbsgebühr: Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.	
5.	Ausgleichsgebühr: Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle /Sonderformen die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 1/30 der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte /der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.	

III Gebühren für die Bestattung

1.	Verstorbene unter 5 Jahre	375,00 €
2.	Verstorbene ab 5 Jahre	625,00 €
3.	Urnen	275,00 €
4.	Zuschlag für Aushub bei Zweitbelegung eines Wahlgrab	165,00 €
5.	Sicherung eines Grabsteines für Aushub bei Zweitbelegung	75,00 €
6.	Grundwasserabsenkung	200,00 €
7.	Zuschlag für Beisetzungen an einem Samstag	250,00 €

IV Gebühren für Ausgrabung u. Umbettungen

1.	<u>Umbettung auf dem eigenen Friedhof</u>	
1.1	Verstorbene unter 5 Jahre	625,00 €
1.2	Verstorbene ab 5 Jahre	1.125,00 €
1.3	Urnen	450,00 €
2.	<u>Ausgrabung zur Überführung auf einen anderen Friedhof</u>	
2.1	Verstorbene unter 5 Jahre	500,00 €
2.2	Verstorbene ab 5 Jahre	1.000,00 €
2.3	Urnen	300,00 €

V Genehmigungsgebühren für Grabmale

1.	Für die Aufstellung oder Veränderung eines Denkmals	35,00 €
2.	Für zusätzliche Gedenksteine auf derselben Grabstelle, je Stein	8,00 €

Sonstiges

- Bei vorzeitiger Einebnung von Grabstätten besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

33415 Verl, den 01.01.2024

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Marien Kaunitz
gez. Auris, Pfarrer u. Vorsitzender
gez. Hassenwert, 1. stellvertr. KV-Vorsitzender
gez. Kipshagen, 2. stellvertr. KV-Vorsitzender

Kirchenaufsichtlich genehmigt, Paderborn, den
Erzbischöfliches Generalvikariat

Staatsaufsichtlich genehmigt, Detmold, den
Bezirksregierung

Kirchenaufsichtlich genehmigt!

Paderborn, den 17.11.2023

Az. 6341/2234.30 #237811/14.11.2023

Erzbischöfliches Generalvikariat

